

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Robert Antretter, Wolf-Michael Catenhusen,
Klaus Kirschner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/321 –

Entwurf einer Bioethik-Konvention des Europarates

A. Problem

Im Juli 1994 hat der Lenkungsausschuß für Bioethik des Europarates den „Entwurf einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Bioethik-Konvention)“ vorgelegt.

Nach Auffassung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag bedarf der Konventionsentwurf verschiedener Änderungen, Ergänzungen und Verbesserungen. Auf europäischer Ebene schreiten die Beratungen zu diesem Entwurf fort. Es erscheint angezeigt, daß der Deutsche Bundestag frühzeitig zum Inhalt des Konventionsentwurfs Stellung bezieht.

B. Lösung

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag den Konventionsentwurf nebst erläuterndem Bericht zuzuleiten und vor den abschließenden Beratungen im Ministerkomitee seine Stellungnahme abzuwarten sowie in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß auch andere nationale Parlamente Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme vor der Beschlußfassung im Ministerkomitee abzugeben.

Der Rechtsausschuß sieht diese lediglich das Verfahren der nationalen und europäischen Beratungen betreffenden Aufforderungen als erledigt an. Inhaltlich wird die Annahme einer Entschließung vorgeschlagen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den weiteren Verhandlungen in wesentlichen

Punkten der Konvention auf Verbesserungen hinzuwirken. Diese Punkte betreffen insbesondere den Schutz einwilligungsunfähiger Personen, die Forschung an menschlichen Embryonen, Eingriffe in die menschliche Keimbahn, prädiktive genetische Tests sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme einer Entschließung und einstimmig die Erledigterklärung des Antrags – Drucksache 13/321.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag sieht und anerkennt die Fortschritte und Verdienste der modernen biologischen und medizinischen Forschung. Dadurch können bestehende Behandlungsmethoden verbessert und neue Heilungschancen bei schweren Krankheiten eröffnet werden. Im Interesse der betroffenen Menschen müssen auch künftig ausreichende Rahmenbedingungen für weitere Fortschritte in diesem Bereich gewährleistet sein.

Dabei dürfen jedoch die Würde des Menschen und weitere unverletzliche Schutzrechte zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt sein. Sie setzen dem medizinischen und technischen Fortschritt Grenzen und erlegen dem Staat darüber hinaus die Verpflichtung auf, den einzelnen wirksam vor mißbräuchlicher Anwendung der neuen Erkenntnisse zu schützen.

Die rasche Zunahme der internationalen Verflechtungen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der biologischen und medizinischen Forschung macht die Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus auf europäischer (und später möglichst auf internationaler) Ebene erforderlich. Die dabei festzulegenden Mindeststandards sollten sich an die Regelungen von Staaten mit hohem Schutzniveau orientieren.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bestreben, in den Verhandlungen zu einer „Bioethik-Konvention“ des Europarates diesem Ziel möglichst nahe zu kommen. Er ist der Auffassung, daß der im Juli 1994 vorgelegte Konventionsentwurf noch in wesentlichen Punkten verbessert werden muß. Die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates im Februar 1995 vorgelegten Änderungsvorschläge sind ein Schritt in die richtige Richtung, bedürfen in einzelnen Punkten jedoch ebenfalls noch der Verbesserung und Klarstellung.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages muß die zu erarbeitende Konvention die gemeinsamen Wertüberzeugungen der Mitgliedstaaten des Europarates, wie sie z. B. in der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Ausdruck kommen, unmißverständlich widerspiegeln; sie muß darüber hinaus zu mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten und Betroffenen führen. Die Bundesregierung wird gebeten, im einzelnen insbesondere die folgenden Verhandlungsziele weiterhin nachdrücklich zu verfolgen:

- Die Ausnahmeregelungen, nach denen Eingriffe in die von der Konvention garantierten Rechte möglich sein sollen (Artikel 2 Abs. 2), müssen konkretisiert werden. Zwar muß es

den Vertragspartnern auch künftig möglich sein, z. B. den Erfordernissen moderner Verbrechensbekämpfung Rechnung zu tragen, doch muß zugleich sichergestellt sein, daß keine Einfallstore für Eingriffe in unverletzliche Individualrechte geöffnet werden.

- Der Schutz einwilligungsunfähiger Personen (Artikel 6, 7, 8) ist zu verbessern, da die derzeitige Formulierung keinen ausreichenden Schutz vor mißbräuchlichen Eingriffen bietet. Dabei ist auch das Verhältnis der Begriffe „Geschäftsfähigkeit“, „Einwilligungsfähigkeit“ und „Einsichtsfähigkeit“ untereinander zu klären.
- Eine gesonderte Vorschrift für den Tatbestand der „Geisteskrankheit“ (Artikel 10) ist überflüssig.
- Jede verbrauchende Forschung an menschlichen Embryonen ist zu verbieten (Artikel 15). Embryonen dürfen für andere Zwecke als die der Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht erzeugt werden. Klonen und Chimärenbildung an und mit menschlichen Embryonen müssen ausgeschlossen werden.
- Es ist daran festzuhalten, daß Eingriffe in die menschlichen Keimbahn jetzt und in Zukunft unzulässig sind (Artikel 16).
- Es ist klarzustellen, daß Untersuchungen von Personen auf genetisch bedingte Krankheiten oder Dispositionen für derartige Krankheiten nur im therapeutischen Interesse des Patienten oder für wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Zwecken unter Einhaltung eines hohen datenschutzrechtlichen Standards durchgeführt werden dürfen (Artikel 17 und 18).
- Es ist anzustreben, in den Konventionstext eine Bestimmung aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, schwerwiegende Verstöße gegen die Konventionsbestimmungen strafrechtlich zu ahnden.
- Es sollen in geeigneter Weise die Voraussetzungen zur Eröffnung der Individualklage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschaffen werden.
- Der Begriff „Bioethik“ erfaßt den Inhalt der Konvention nicht zutreffend und gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Die Kurzbezeichnung der Konvention sollte daher „Konvention zur Bio-Medizin“ lauten.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die weiteren Verhandlungen im Lenkungsausschuß für Bioethik des Europarates ohne Zeit- und Termindruck so lange weitergeführt werden sollten, bis ein Ergebnis erreicht ist, das einen substantiellen Fortschritt im Hinblick auf die Schaffung eines europaweiten einheitlichen Schutzniveaus darstellt. Er geht davon aus, daß dabei die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion in den Mitgliedstaaten des Europarates in die Arbeit einbezogen werden und daß für eine ausreichende Transparenz des Verfahrens und der Verhandlungsergebnisse Sorge getragen wird. Dies gilt auch für die Vorbereitung der Zusatzprotokolle.

Im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Konvention ist zu prüfen, wie ihre Beteiligung an der weiteren Erarbeitung des Konventionstextes in angemessener Form sichergestellt werden kann.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Bundesregierung ihn auch künftig über den Fortgang der Verhandlungen in angemessenem zeitlichen Abstand zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses für Bioethik in geeigneter Weise begleitend informieren wird',

2. den Antrag – Drucksache 13/321 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Juni 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Peter Altmaier
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Peter Altmaier und Margot von Renesse

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf einer Bioethik-Konvention des Europarates – Drucksache 13/321 – in seiner 15. Sitzung vom 26. Januar 1995 in erster Lesung zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Zur Mitberatung wurde die Vorlage an den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat dem Antrag in seiner Sitzung vom 21. Juni 1995 in der Fassung des oben abgedruckten Entschließungsantrages und eines Ergänzungsantrages der Fraktion der SPD, dem der Rechtsausschuß nicht gefolgt ist, mehrheitlich zugestimmt. Der Ergänzungsantrag der Fraktion der SPD wird in der nachfolgenden Begründung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses im Zusammenhang mit den weiteren im Rechtsausschuß gestellten Anträgen im einzelnen ausgeführt.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag in seiner Sitzung vom 21. Juni 1995 einvernehmlich für erledigt erklärt und die Bemühungen um eine interfraktionelle Vereinbarung im Rechtsausschuß begrüßt.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich in seiner Sitzung vom 21. Juni 1995 dem Votum des Rechtsausschusses unter europapolitischen Gesichtspunkten angeschlossen.

Im Rechtsausschuß wurde die Vorlage in den Sitzungen vom 8. Februar, 15. Februar, 17. Mai, 31. Mai und 21. Juni 1995 (4., 5., 17., 18. und 20. Sitzung) beraten. In der 17. Sitzung vom 17. Mai 1995 hat der Rechtsausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für Gesundheit und dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. An dieser Anhörung haben teilgenommen:

- Prof. Dr. Helmut Baitsch, Universität Ulm
- Prof. Dr. Dr. Henning M. Beier, Institut für Anatomie und Reproduktionsbiologie, RWTH Aachen
- Franz Christoph, Berlin
- Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Ärztlicher Leiter der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie, Gütersloh
- Ursel Fuchs, Düsseldorf
- Prof. Dr. Ludger Honnefelder, Institut für Wissenschaft und Ethik, Universität Bonn
- Dr. Therese Neuer-Miebach, Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Marburg
- Jobst Paul, Sulz am Neckar
- Prof. Dr. Johannes Reiter, Universität Mainz, FB Kath. Theologie, Mainz
- Prof. Dr. Eibe Riedel, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Universität Mannheim
- Prof. Dr. Ulrich Schroth, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Universität München
- Rechtsanwältin Ulrike Wollersheim, Bundesärztekammer, Köln.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, die maßgeblich in die weiteren Beratungen der beteiligten Ausschüsse eingeflossen sind, wird auf das gemeinsame Protokoll (Protokoll des Rechtsausschusses Nr. 17, Protokoll des Ausschusses für Gesundheit Nr. 11, Protokoll des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung Nr. 11) mit den als Anlage abgedruckten Stellungnahmen der Anhörspersonen verwiesen. Die Berichterstatter haben die Beratungen im Rechtsausschuß in verschiedenen Gesprächen vorbereitet. Die obige Beschlußempfehlung wurde im Rechtsausschuß einstimmig, hinsichtlich der dort abgedruckten Entschließung bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt.

II. Zum Inhalt und zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Der Rechtsausschuß hat den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich begrüßt und ihn als Ausgangspunkt für eine intensive inhaltliche Beratung des Entwurfs einer Bioethik-Konvention des Europarates genommen. Die in dem Antrag selbst an die Bundesregierung gerichteten Aufforderungen, die lediglich das Verfahren der nationalen und europäischen Beratungen des Konventionsentwurfs betrafen, sieht der Ausschuß einvernehmlich als erledigt an, da die Bundesregierung ihnen nachgekommen ist bzw. das Anliegen des dritten Spiegelstrichs des Antrags in den Text der obigen Entschließung aufgenommen worden ist.

Hinsichtlich des Konventionsentwurfs selbst bestand im Ausschuß Einigkeit darüber, daß eine europäische Konvention zur biomedizinischen Ethik im Grundsatz zu begrüßen sei, weil ein rechtlicher Rahmen für die staatenübergreifende, immer rascher voranschreitende Entwicklung in der biologischen und medizinischen Forschung, Diagnose und Therapie unabweisbar notwendig erscheint. Da allerdings der rechtliche Charakter einer sol-

chen Konvention hervorgehoben werden soll, sollte sie den in der obigen Entschließung vorgeschlagenen Titel „Konvention zur Bio-Medizin“ tragen.

Einigkeit bestand darüber, daß die in der Konvention für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Schutzniveaus festzulegenden Mindeststandards sich an Regelungen von Staaten mit einem bereits bestehenden hohen Schutzniveau orientieren müßten. Die im Juli 1994 vorgelegte Fassung des Konventionsentwurfs genügt diesem anzustrebenden Schutzniveau in weiten Bereichen nicht und bleibt insbesondere auch hinter den im innerstaatlichen deutschen Recht für unverzichtbar gehaltenen Schutzvorschriften zurück (zum Text des Konventionsentwurfs siehe Anlage 1 zu diesem Bericht). Auch die Vorschläge der parlamentarischen Versammlung vom 2. Februar 1995, die in die richtige Richtung gehen, genügen diesen Anforderungen noch nicht (Anlage 2).

Der Rechtsausschuß hält es für dringend erforderlich, daß der Deutsche Bundestag zum jetzigen Zeitpunkt zum Inhalt des Konventionsentwurfs Stellung bezieht, damit die auch in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Sorgen und Anliegen in einem Stadium der Verhandlungen geäußert werden, in dem eine Einflußnahme auf die Beratungen und den Inhalt der Konvention noch möglich erscheint. Dabei wird in Kauf genommen, daß zu verschiedenen Punkten der Konvention in der obigen Entschließung zu diesem Zeitpunkt noch kein abschließendes Meinungsbild zum Ausdruck gebracht wird und deshalb teilweise lediglich Kritik am Text des Konventionsentwurfs geübt und Verbesserungen gefordert werden, ohne daß konkrete Verbesserungsvorschläge vorgelegt werden könnten. Es erscheint aber wichtig, daß diese Kritik auch seitens des nationalen Parlaments formuliert wird.

Die Kritik im Ausschuß richtete sich insbesondere gegen die Vorschriften, die den Schutz geschäftsunfähiger Personen, die Forschung an Embryonen, die prädiktiven genetischen Tests und die Mitteilung von Ergebnissen unter datenschutzrechtlichen Aspekten betreffen.

So müssen insbesondere die Voraussetzungen geklärt werden, unter denen Eingriffe an einwilligungsunfähigen Personen vorgenommen werden dürfen. Mißbräuchliche Eingriffe müssen ausgeschlossen werden. Für den Fall, daß die Einwilligung des Betroffenen selbst nicht einzuholen ist, muß jedenfalls die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Weiterer Diskussion bedarf allerdings der Fall, in dem ein Eingriff nicht zum unmittelbaren Nutzen des Betroffenen, sondern etwa zu Forschungszwecken erfolgen soll. Auch unter den Sachverständigen in der Anhörung gingen hierzu die Meinungen auseinander. Ein Teil vertrat die Auffassung, die persönliche Einwilligung des Betroffenen könne in diesen Fällen keinesfalls substituiert werden. Andere Sachverständige warnten vor einem so weitgehenden Vorbehalt, weil dann möglicherweise nach jetzigem deutschem Recht erlaubte Forschungen nicht

mehr betrieben werden könnten. Hierzu besteht noch intensiver Beratungsbedarf auf allen Ebenen (zu dem in diesem Zusammenhang von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Antrag siehe unten 2 c).

Einigkeit bestand im Ausschuß über die Ablehnung der Forschung an Embryonen, wenn es um die verbrauchende Forschung geht, ferner hinsichtlich der Ablehnung des Klonens und der Chimärenbildung an und mit menschlichen Embryonen sowie über das Verbot von Eingriffen in die menschliche Keimbahn. Des weiteren muß durch ausreichende Bestimmungen des Datenschutzes sichergestellt werden, daß die mißbräuchliche Weitergabe der Ergebnisse von Gentests ausgeschlossen wird.

Der obige Vorschlag für eine Entschließung geht in einigen Punkten über den Inhalt des Textes des Konventionsentwurfs hinaus. So sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, schwerwiegende Verstöße gegen die Konvention mit strafrechtlichen Mitteln zu ahnden, um die Durchsetzung der Konvention zu gewährleisten. Des weiteren soll beim Europäischen Gerichtshof die Möglichkeit zur Individualklage bei Verstößen gegen die Konventionsbestimmungen geschaffen werden.

In der Entschließung wird des weiteren angeregt zu prüfen, wie im Hinblick auf einen möglichen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft zu der Konvention ihre Beteiligung an der Erarbeitung des weiteren Textes sichergestellt werden kann.

Der Ausschuß geht einvernehmlich davon aus, daß mit der Annahme der obigen Entschließung die Befassung des Deutschen Bundestages und seiner Gremien mit dem Konventionsentwurf und seiner weiteren Ausarbeitung nicht beendet sein wird. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß er in angemessener Weise über den Fortgang der Verhandlungen informiert wird, um möglicherweise weitere Vorschläge einbringen zu können.

Der obige Vorschlag für eine Entschließung des Deutschen Bundestages wurde im Rechtsausschuß einstimmig beschlossen, allerdings bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründete ihre Enthaltung damit, daß der Vorschlag einen wirksamen Schutz vor den Gefahren der Biomedizin noch nicht gewährleisten könne.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates habe die Bedeutung der Einwilligung in biomedizinische Eingriffe klargestellt; diese Haltung solle sich der Entschließungstext zu eigen machen.

Es fehle an einer Aussage zum Verbot einer Patentierbarkeit der Gene und an Leitlinien für die Organtransplantation. Angesichts der immensen Bedeutung dieser Fragen sei eine Regelung im Rahmen der Zusatzprotokolle nicht tragbar.

Die Forschungsfreiheit müsse bei der Anwendung der Biomedizin auf den Menschen den gleichen Einschränkungen unterworfen sein wie andere

Grundrechte der EMRK (Artikel 8, 9, 10, 11; Protokoll Nr. 4 Artikel 2), wohingegen die Würde des Menschen, die Integrität und das Wohlergehen einer Person – ähnlich wie in der EMRK beim Recht auf Leben und Verbot der Folter – keine vergleichbaren Einschränkungsmöglichkeiten zugrunde liegen dürften.

Der Entschließungstext müsse deutlich machen, daß Genterapie nur zu therapeutischen, nicht aber zu prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken erlaubt sei.

Weiterhin müsse dafür Sorge getragen werden, daß niemand gegen seinen Willen mit Erkenntnissen über genetisch bedingte Krankheiten oder Dispositionen für derartige Krankheiten konfrontiert werden dürfe.

Im übrigen wird die Haltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nachfolgend anhand der verschiedenen Änderungsvorschläge verdeutlicht.

2. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dem Entschließungsvorschlag eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt, die im folgenden in der Reihenfolge ihrer Stellung im Text im einzelnen vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die vom mitberatenden Ausschuß für Gesundheit mehrheitlich beschlossenen Änderungsanträge aufgeführt.

- a) Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, im vierten Absatz der obigen Entschließung nach dem zweiten Satz folgende Absätze einzufügen:

„Artikel 2 relativiert die „Interessen und das Wohlergehen des Menschen“, indem er ihnen nur „Vorrang vor dem alleinigen Interesse von Staat und Gesellschaft und Wissenschaft“ einräumt.

Die durch den Konventionsentwurf begründeten Rechte, also der Schutz der Würde und die Integrität der Menschen bei der Anwendung und Biologie und Medizin, sollen gesetzlich eingeschränkt werden können, falls dies „in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Die Konstruktion des Artikels 2 lehnt sich zwar an den Aufbau von verschiedenen Artikeln der EMRK (Artikel 8, 9, 10, 11; Protokoll Nr. 4 Artikel 2) an.

Die elementarsten Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und das Recht auf Freiheit und Sicherheit werden in der EMRK dagegen nicht in so umfänglichen Maße eingeschränkt.

Der Schutz der Integrität und des Wohlergehens eines Menschen ist ein ebenso vornehmes Menschenrecht wie das Recht auf Leben,

Freiheit und Sicherheit und das Verbot der Folter.

Dem trägt der Konventionsentwurf nicht Rechnung.

Gegenüber der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Biologie und Medizin scheinen die Einschränkungen des Artikels 2 Abs. 2 hingegen angebracht.

Der Konventionsentwurf enthält bislang keine dringend notwendige Beschränkung des Organhandels.'

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. abgelehnt, weil zum einen der obige Entschließungstext das Anliegen des Antrags weitestgehend umfasse, zum anderen der Antragstext mit der Bezugnahme auf Begriffe wie den „Schutz der Integrität und des Wohlergehens“ nicht zur Klarheit beitrage und sich insgesamt nicht in die Systematik der obigen Entschließung einfüge. Schließlich seien notwendige Beschränkungen des Organhandels im Zusammenhang mit dem betreffenden Zusatzprotokoll zu der Konvention zu diskutieren.

- b) Ein weiterer Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war darauf gerichtet, den ersten Spiegelstrich des Entschließungstextes mit folgenden Sätzen einzuleiten:

„Der Schutz der Interessen und Wohlergehens des Menschen ist zu verbessern. Ihm ist unbedingt der Vorrang vor den Interessen von Gesellschaft und Wissenschaft zu geben.“

Ferner sollten im nächsten Satz dieses Spiegelstrichs nach dem Wort „konkretisiert“ die Worte „und eingeschränkt“ eingefügt werden.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

- c) Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, am Ende des zweiten Spiegelstrichs folgenden Satz anzufügen:

„Was die Bedeutung der Einwilligung für biomedizinische Eingriffe zu therapeutischen sowie forschungsrelevanten Zwecken angeht, macht sich der Deutsche Bundestag die Haltung der parlamentarischen Versammlung des Europarates zu eigen.“

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. So habe die Parlamentarische Versammlung zum Beispiel einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der unter Umständen ausschließe, bestimmte Kinderkrankheiten in einem sehr frühen Stadium forschend zu untersuchen. Hierüber müßten noch intensive Beratungen geführt werden. Die in dem obigen Entschließungsvorschlag gewählte Formulierung sei bewußt allgemein gehalten, damit den weiteren erforderlichen Beratungen nicht vorgegriffen werde. Sie schließe eine einvernehmliche Lösung des Problems in den weiteren Sitzungen des Lenkungsausschusses

nicht aus. Im übrigen sei es durchaus problematisch, auf eine „Haltung“ eines Gremiums zu verweisen, die Änderungen unterworfen sein könne.

Im mitberatenden Ausschuß für Gesundheit ist mehrheitlich folgender Antrag der Fraktion der SPD angenommen worden, im zweiten Spiegelstrich des obigen Entschließungstextes folgende Sätze anzufügen:

„An geschäftsunfähigen Personen, an einwilligungsunfähigen Personen und an Personen, die in ihrer Einsichtsfähigkeit eingeschränkt sind, dürfen Eingriffe nur zu ihrem unmittelbaren Wohl und mit ihrer ausdrücklichen persönlichen Zustimmung erfolgen. Nur bei Gefahr für Leib und Leben oder einer dauerhaften schweren Schädigung kann mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts der gesetzliche Vertreter einwilligen.“

Im Rechtsausschuß wurde diese Anregung nicht aufgegriffen.

- d) Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sodann beantragt, nach dem dritten Spiegelstrich des Entschließungstextes folgenden neuen Spiegelstrich einzufügen:

„– Die Patentierbarkeit menschlicher Gene muß ausgeschlossen sein.“

Während im mitberatenden Ausschuß für Gesundheit dieser Antrag mehrheitlich angenommen wurde, hat der Rechtsausschuß ihn mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, das Thema der Patentierbarkeit menschlicher Gene sei bisher in den Verhandlungen zu dieser Konvention nicht berührt worden. Diese Frage sei von solch immenser Bedeutung, daß hierüber intensive Verhandlungen in anderem Zusammenhang geführt werden müßten. Die Einführung dieses Themas in die Diskussion über den vorliegenden Konventionentwurf führe zu einer erheblichen Verzögerung der Verabschiedung der Konvention, die vermieden werden sollte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Vertreter der Gruppe der PDS betonten, die Frage der Patentierbarkeit menschlicher Gene sei eine zentrale Frage der Konvention und müsse demzufolge in die Entschließung des Deutschen Bundestages aufgenommen werden. Die Nichtberücksichtigung im Entschließungstext führe dazu, daß der Entschließung insgesamt nicht zugestimmt werden könne.

- e) Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, nach dem soeben genannten Spiegelstrich (siehe oben d) einen weiteren neuen Spiegelstrich mit folgendem Text einzufügen:

„– Eingriffe in das menschliche Genom haben hochexperimentellen Charakter. In Artikel 14 ist klarzustellen, daß Eingriffe in das menschliche Genom nur in Ausnahmefällen ausschließlich zu therapeutischen Zwecken und

ohne jeglichen Eingriff in die Keimbahn vorgenommen werden.“

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. lehnten den Antrag ab, weil der Entschließungstext in seinem fünften Spiegelstrich hierzu eine hinreichende Aussage treffe.

- f) Im vierten Spiegelstrich des Entschließungstextes sollte auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt werden:

„Ihre Organe und Zellen sind von industrieller und transplantationsmedizinischer Nutzung explizit ausgeschlossen.“

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD abgelehnt. Die Frage der Transplantationen sei eine Frage der Zusatzprotokolle. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, daß der Entschließungstext darauf verweise, daß Parlament und Öffentlichkeit über die Beratungen und den Inhalt der Zusatzprotokolle frühzeitig und umfassend informiert werden müßten.

- g) Ein weiterer Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhalte die Anfügung eines weiteren Satzes am Ende des sechsten Spiegelstrichs:

„Dabei ist das Recht des Patienten auf Nichtwissen zu respektieren.“

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Vertreters der PDS abgelehnt.

Im mitberatenden Ausschuß für Gesundheit wurde mehrheitlich ein Antrag der Fraktion der SPD angenommen, im sechsten Spiegelstrich des Entschließungstextes statt der Worte „unter Einhaltung eines hohen datenschutzrechtlichen Standards“ die Worte „unter Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ einzufügen.

Die Anregung wurde im Rechtsausschuß nicht aufgegriffen.

- h) Nach dem sechsten Spiegelstrich des Entschließungstextes sollte auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgender neuer Spiegelstrich aufgenommen werden:

„– Die Einschränkung der Forschungsfreiheit ist nur statthaft, insoweit diese Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist oder wegen befürchteter schädlicher Beeinträchtigungen der Menschenwürde und Auswirkungen auf die Gesellschaft und der kommenden Generationen belassen wurde.“

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD lehnten den Antrag ab, weil mit dem Satz „Die Einschränkung der Forschungsfreiheit ist nur statthaft . . .“ erstmals die Forschungsfreiheit als solche gesetzlichen Einschränkungen unterliegen würde. Es gehe aber nicht an, die Erkenntnissuche als solche gesetzlich einzuschränken, weil ihre Ergebnisse möglicherweise für die Gesellschaft gefährlich werden könnten.

Demgegenüber betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, es handele sich lediglich um die Einschränkung der Forschungsfreiheit bezogen auf Artikel 1 und 2 der betreffenden Konvention, also darum, bei der Anwendung von Biologie und Medizin am Menschen Beschränkungen festzuschreiben, nicht aber darum, allgemeine Überlegungen zu verbieten.

- i) Schließlich hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, im drittletzten Absatz der Entschließung nach dem ersten Satz folgenden Satz einzufügen:

„In die deutsche Delegation sind auch Personen aus der interessierten Öffentlichkeit unter Beteiligung von NGO aufzunehmen, wie dies auch in anderen europäischen Staaten üblich ist.“

Der Antrag wurde wiederum mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Es sei sinnvoll, wie es in der Entschließung zum Ausdruck gebracht werde, daß die Bundesregierung die Ausschüsse und die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung des Lenkungsausschusses umfassend informieren. Damit werde auch sichergestellt, daß Laienorganisationen ihre Vorstellungen in die daran anknüpfende Diskussion einbringen könnten. Wenig sinnvoll sei es demgegenüber, die Verhandlungsdelegation selbst mit Vertretern von Laienorganisationen aufzublähen, zumal sich dann die Frage stelle, wer zu den Beratungen zugelassen werden sollte.

Bonn, den 21. Juni 1995

Peter Altmaier
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Entwurf einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Bioethik-Konvention und erläuternder Bericht – Rohübersetzung –

Anmerkung

Dieser Entwurf einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Bioethik-Konvention ist vom Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI) erarbeitet worden.

Der Entwurf ist in der vorliegenden Form mit Genehmigung des Ministerkomitees aus der Geheimhaltung herausgenommen worden, damit der Lenkungsausschuß und die Regierungen in die erforderlichen Konsultationen eintreten und bei der Erarbeitung des endgültigen Wortlauts gegebenenfalls zum Ausdruck gekommene Auffassungen berücksichtigen können.

Nach Fertigstellung des Entwurfs durch den Lenkungsausschuß wird er dem Ministerkomitee des Europarats zur Annahme vorgelegt werden.

Die Herausnahme aus der Geheimhaltung in diesem Stadium bedeutet nicht das Einverständnis des Ministerrats mit dem Inhalt des Konventionsentwurfs und begründet in keiner Weise die politische Verantwortung des Ministerkomitees oder der Mitgliedstaaten des Europarats.

Rechtsabteilung

Straßburg, Juli 1994

Vorläufiger Entwurf einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Bioethik-Konvention)

PRÄAMBEL

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Staaten und die Signatarstaaten der Europäischen Gemeinschaft,

eingedenk der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

eingedenk der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950;

eingedenk des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte vom 16. Dezember 1966;

eingedenk auch des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981;

in dem Bewußtsein der sich beschleunigenden Entwicklungen in Biologie und Medizin;

überzeugt von der Notwendigkeit der Achtung des Menschen sowohl als Individuum als auch als Teil der menschlichen Spezies und in der Erkenntnis der Bedeutung der Wahrung der Menschenwürde;

in dem Bewußtsein dessen, daß der Mißbrauch von Biologie und Medizin zu Handlungen führen kann, die die Menschenwürde gefährden;

bekräftigend, daß die Fortschritte in Biologie und Medizin allein zum Nutzen der heutigen und der nachfolgenden Generationen angewendet werden sollen;

in der Erwägung, daß das Ziel des Europarats in der Erlangung einer größeren Einheit zwischen seinen Mitgliedern besteht und daß eine der Methoden, mit der dieses Ziel verfolgt werden soll, die Erhaltung und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, daß die gesamte Menschheit in den Genuß der Ergebnisse von Biologie und Medizin kommen kann;

in der Erkenntnis der Bedeutung, die der Förderung einer öffentlichen Debatte über die durch die Anwendung von Biologie und Medizin aufgeworfenen Fragen und die darauf zu gebenden Antworten zukommt;

in dem Wunsch, alle Mitglieder der Gesellschaft an ihre Rechte und Verantwortlichkeiten zu erinnern;

unter Beachtung der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung auf diesem Gebiet, darunter der

Empfehlung 1160 (1991) über die Ausarbeitung einer Konvention zur Bioethik;

entschlossen, die Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Menschenwürde und der Grundrechte des Individuums im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin erforderlich sind;

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I

Artikel 1 (Zielsetzung und Gegenstand)

Die Vertragsstaaten dieser Konvention schützen die Würde und die Identität aller Menschen und garantieren jedermann – ohne Unterschied – die Wahrung seiner Integrität und anderer Rechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.

Artikel 2 (Vorrang des Menschen)

Die Interessen und das Wohlergehen des Menschen haben Vorrang vor dem alleinigen Interesse von Gesellschaft und Wissenschaft.

Eine Einschränkung der Ausübung der in dieser Konvention enthaltenen Rechte ist nur statthaft, insofern diese Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 3 (Normen der Berufsausübung)

Jeder Eingriff im Bereich der Gesundheit, einschließlich der Forschung, hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Pflichten und Normen der Berufsausübung zu erfolgen.

Artikel 4 (Gleicher Zugang für jedermann)

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, die darauf abzielen, [innerhalb ihres jeweiligen Rechtssystems] jedermann gleichen Zugang zu Gesundheitsleistungen unter Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse und der verfügbaren Ressourcen zu eröffnen.

Artikel 5 (Einwilligung)

Für jede Handlung im Bereich der Gesundheit ist die freie Einwilligung der davon betroffenen Person nach entsprechender Aufklärung („informed consent“) erforderlich.

Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit aus freiem Willen zurückziehen.

Artikel 6 (Schutz geschäftsunfähiger Personen)

An [geschäftsunfähigen Personen] [einwilligungsunfähigen Personen] und Personen, die zwar nach dem Gesetz [einwilligungs]fähig, in ihrer Einsichtsfähigkeit jedoch beschränkt sind, dürfen Eingriffe nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen und nach den rechtlich zulässigen Schutzbestimmungen vorgenommen werden.

[In Ausnahmefällen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften können in Fällen, in denen ein beträchtlicher Nutzen abgeleitet werden kann, und unter der Voraussetzung, daß ein hinreichender Schutz der geschäftsunfähigen Person gewährleistet ist, [nicht nutzbringende Eingriffe] [Eingriffe mit keinem unmittelbaren individuellen Nutzen] an einer geschäftsunfähigen Person in den beiden folgenden Fällen vorgenommen werden:

- im Fall der medizinischen Forschung, wenn für die betroffene Person das Risiko unerheblich und die Belastung geringfügig ist, soweit eine gleichermaßen wirksame Forschung an voll geschäftsfähigen Personen nicht vorgenommen werden kann und es eine gleichermaßen wirksame alternative Methode zu dem Forschungsvorhaben nicht gibt;
- im Fall der Entnahme von regenerierbaren Geweben zum Zweck der Transplantation zwischen Personen, die sich persönlich oder verwandtschaftlich nahestehen, wenn es einen voll geschäftsfähigen Spender oder eine gleichermaßen wirksame alternative Methode nicht gibt.]¹⁾

Artikel 7 (Einwilligung bei Einwilligungsunfähigen)

Die Person, bei der der Eingriff vorgenommen werden soll, ist soweit wie möglich in das Einwilligungsverfahren einzubeziehen.

Die Einwilligung Minderjähriger wird als Faktor betrachtet, der mit zunehmendem Alter und Urteilsvermögen an Bedeutung gewinnt.

Von Erwachsenen, für die zwar ein gesetzlicher Vertreter benannt ist, die aber die Tragweite des Eingriffs ermessen können, ist eine eigene Einwilligung einzuholen.

¹⁾ Es sollte darauf hingewiesen werden, daß der CDBI, auch wenn der Text insgesamt nach wie vor nur ein Entwurf ist, die Satzteile in eckigen Klammern für eingehend überprüfungsbedürftig hält. Der CDBI hat zwar erreicht, die hierin enthaltenen Grundsätze zu umreißen, doch der Wortlaut muß noch sorgfältig überarbeitet werden.

Artikel 8 (Notfallsituation)

Kann die entsprechende Einwilligung aufgrund einer Notfallsituation nicht eingeholt werden, ist jeder medizinisch notwendige Eingriff im Interesse der Gesundheit des/der Betroffenen ohne Aufschub erlaubt.

Artikel 9 (Zu einem früheren Zeitpunkt geäußerte Wünsche)

Bei einem Patienten, der zum Zeitpunkt des Eingriffes nicht in der Lage ist, seine Wünsche zu äußern, werden zu einem früheren Zeitpunkt im Hinblick auf einen medizinischen Eingriff geäußerte Wünsche berücksichtigt.

Artikel 10 (Geisteskrankheiten)

Patienten, die aufgrund von Geisteskrankheiten ein eingeschränktes Entscheidungsvermögen darüber haben, was in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt, können ohne ihre Einwilligung und nach Maßgabe der gesetzlichen Schutzregelungen einem Eingriff unterzogen werden, der auf eine Behandlung ihrer Geisteskrankheit gerichtet ist, sofern davon auszugehen ist, daß ihr Gesundheitszustand ohne eine solche Behandlung schweren Schaden nimmt. Zu den gesetzlichen Schutzregelungen gehören Aufsichts-, Kontroll- und Widerspruchsverfahren.

Artikel 11 (Verbot der Erzielung von finanziellem Gewinn)

Der menschliche Körper und seine Teile dürfen als solche nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns verwendet werden.

Artikel 12 (Wahrung der Privatsphäre und Zugang zu Informationen)

Jedermann hat das Recht auf Wahrung der Privatsphäre in Fragen seiner Gesundheit.

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erhalt sämtlicher Informationen, die über seine Gesundheit gesammelt worden sind. Allerdings ist der Wunsch eines Patienten, diese Informationen nicht zu erfahren, zu respektieren.

In Ausnahmefällen kann die Ausübung der im vorstehenden Absatz enthaltenen Rechte im Interesse des Patienten durch Gesetz eingeschränkt werden.

Artikel 13 (Weiterverwendung eines entnommenen Körperteils)

Wird im Verlauf eines Eingriffes ein Teil eines menschlichen Körpers entnommen, darf dieser Teil nur dann konserviert und für einen anderen Zweck als den bei der Entnahme vorgesehenen verwendet werden, wenn dafür die entsprechenden Aufklärungs- und Einwilligungsverfahren eingehalten werden.

Artikel 14 (Wissenschaftliche Forschung)

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Biologie und Medizin ist im Einklang mit dieser Konvention und den anderen Rechtsvorschriften zum Schutz des Menschen gewährleistet.

Artikel 15 (Forschung an Embryonen in vitro)

1. Soweit eine Forschung an Embryonen in vitro gesetzlich zulässig ist, darf eine solche Forschung nur bis zum 14. Tage ihrer Entwicklung erlaubt werden.
2. Die Erzeugung von menschlichen Embryonen allein für Forschungszwecke ist verboten.

Artikel 16 (Menschliches Genom)

Ein Eingriff in das menschliche Genom darf nur zu prophylaktischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken und auch nur dann, wenn nicht in die Keimbahn eingegriffen werden soll, vorgenommen werden.

Artikel 17 (Prädiktive genetische Tests)

Tests, mit denen genetische Krankheiten prognostiziert oder eine genetische Disposition für eine Krankheit erkannt werden können, dürfen nur zu gesundheitlichen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschung in Zusammenhang mit gesundheitlichen Zwecken durchgeführt werden.

Artikel 18 (Mitteilung von Ergebnissen)

Die Mitteilung von Ergebnissen genetischer Tests außerhalb des gesundheitlichen Bereichs darf nur im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 2 dieser Konvention zugelassen werden.

Artikel 19 (Verletzung der Grundsätze)

Die Vertragsstaaten sehen einen geeigneten rechtlichen Schutz vor, um eine widerrechtliche Verletzung der in dieser Konvention enthaltenen Rechte und Grundsätze kurzfristig zu verhindern oder zu beenden.

Artikel 20 (Entschädigung für unbillig erlittenen Schaden)

Eine Person, der in der Folge eines Eingriffs unbilliger Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung entsprechend den durch Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen und Verfahren.

Artikel 21 (Sanktionen)

Die Vertragsstaaten sehen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kapitels geeignete Sanktionen vor.

Artikel 22 (Weiterreichender Schutz)

Keine der Bestimmungen dieses Kapitels darf so interpretiert werden, als ob sie die Möglichkeit einer Partei zur Gewährung eines über die Bestimmungen dieser Konvention hinausreichenden Schutzes im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin einschränkte oder in anderer Weise berührte.

KAPITEL II**Artikel 23**

Die Vertragsstaaten sorgen dafür, daß die von den Entwicklungen in Biologie und Medizin aufgeworfenen grundlegenden Fragen zum Gegenstand einer geeigneten öffentlichen Diskussion, vor allem im Licht der entsprechenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen, ethischen und rechtlichen Implikationen, gemacht werden und daß über deren mögliche Anwendung geeignete Konsultationen stattfinden.

KAPITEL III**Artikel 24**

Entsprechend Artikel 26 können zur Weiterentwicklung der in dieser Konvention enthaltenen Grundsätze für spezielle Bereiche Protokolle geschlossen werden.

Diese Protokolle stehen den Signatarstaaten der Konvention zur Unterzeichnung offen. Sie bedürfen der Ratifizierung, Annahme oder Billigung. Ein Signatarstaat darf die Protokolle nicht ratifizieren, annehmen oder billigen, ohne vorher oder gleichzeitig die Konvention ratifiziert zu haben.

Übersetzung aus dem Englischen
Artikel 25 bis 32 der Bioethik-Konvention

KAPITEL IV**Artikel 25 (Berichte über die Anwendung der Konvention)**

Nach Eingang eines Ersuchens des Generalsekretärs des Europarats gibt jede Vertragspartei eine Erklärung darüber ab, wie sie eine wirksame Durchführung aller Bestimmungen der Konvention nach ihrem innerstaatlichen Recht gewährleistet.

KAPITEL V**Artikel 26 (Änderungen der Konvention)**

1. Für die Zwecke der Konvention wird hiermit ein Ausschuß errichtet.
2. Der in Absatz 1 erwähnte Ausschuß besteht aus einer Delegation je Vertragspartei, die von der Regierung dieser Vertragspartei bestimmt wird. Jede Delegation besitzt eine Stimme. Jeder in Artikel 27

erwähnte oder nach Artikel 28 zum Beitritt zu der Konvention eingeladene Staat, der nicht Vertragspartei dieser Konvention ist, kann in dem Ausschuß durch einen Beobachter vertreten sein. [Ist die Europäische Gemeinschaft keine Vertragspartei, so kann sie im Ausschuß durch einen Beobachter vertreten sein].

3. Jeder von einer Vertragspartei, dem Ausschuß oder dem Ministerkomitee unterbreitete Vorschlag zur Änderung dieser Konvention und jeder Vorschlag eines Protokolls oder einer Protokolländerung wird dem Generalsekretär des Europarats zur Kenntnis gebracht; dieser leitet ihn den Mitgliedstaaten des Europarats [der Europäischen Gemeinschaft], jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, jedem zur Unterzeichnung dieser Konvention nach Artikel 27 eingeladenen Staat und jedem zum Beitritt zu der Konvention nach Artikel 28 eingeladenen Staat zu.
4. Der Ausschuß tritt frühestens zwei Monate nach der gemäß Absatz 3 vorgenommenen Weiterleitung des Vorschlags durch den Generalsekretär nach Absatz 3 zusammen und prüft den Vorschlag. Er leitet den von einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenen Text dem Ministerkomitee zur Genehmigung zu. Nachdem dieses seine Genehmigung erteilt hat, wird der Text den Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung zugeleitet.
5. Jede Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem fünf Vertragsparteien, die mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats umfassen, den Generalsekretär über ihre Annahme der Änderung unterrichtet haben.

Für jede Vertragspartei, die die Änderung später annimmt, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem die Vertragspartei den Generalsekretär über die Annahme der Änderung unterrichtet hat.

KAPITEL VI – Schlußklauseln

Artikel 27 (Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten)

1. Diese Konvention liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für die Nichtmitgliedstaaten, die an ihrer Ausarbeitung beteiligt waren [und für die Europäische Gemeinschaft] zur Unterzeichnung auf.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
3. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, einschließlich mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats ihre Zustimmung ausgedrückt haben,

durch die Konvention nach Absatz 2 dieses Artikels gebunden zu sein.

4. Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Konvention gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 28 (Nichtmitgliedstaaten)

1. Nach Inkrafttreten dieser Konvention kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d) der Satzung des Europarats vorgesehene Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Konvention beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 29 (Hoheitsgebiete)

1. Jeder Unterzeichner kann bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die diese Konvention Anwendung findet. Jeder andere Staat kann bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde dieselbe Erklärung abgeben.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieser Konvention auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder für die sie Verpflichtungen einzugehen befugt ist. Die Konvention tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang dieser Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang dieser Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 30 (Vorbehalte)

1. Jeder Unterzeichner kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einen Vorbehalt zu Artikel . . ./zu den Artikeln . . . dieser

Konvention anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder andere Staat kann bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde denselben Vorbehalt/dieselben Vorbehalte anbringen.

2. Jeder Unterzeichner oder jeder andere Staat, der einen Vorbehalt anbringt, notifiziert dem Generalsekretär des Europarats den maßgeblichen Inhalt seines innerstaatlichen Rechts.
3. Jede Vertragspartei, welche die Anwendung dieser Konvention auf ein Hoheitsgebiet erstreckt, das in der in Artikel 29 Abs. 2 aufgeführten Erklärung erwähnt ist, kann in bezug auf das betreffende Hoheitsgebiet einen Vorbehalt nach den Absätzen 1 und 2 anbringen.
4. Jede Vertragspartei, die einen in diesem Artikel erwähnten Vorbehalt angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach deren Eingang beim Generalsekretär folgt.

Artikel 31 (Kündigung)

1. Jede Vertragspartei kann diese Konvention jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Diese Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32 (Notifikationen)

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rats [der Europäischen Gemeinschaft], jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei und jedem anderen Staat, der zum Beitritt zu dieser Konvention eingeladen worden ist,

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel 27 oder 28;
- d. jede nach Artikel 26 angenommene Änderung sowie das Datum des Inkrafttretens dieser Änderung;
- e. jede nach Artikel 29 abgegebene Erklärung;
- f. jeden Vorbehalt und jede Rücknahme des Vorbehalts nach Artikel 30;
- g. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Konvention.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen zu ... am ... in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieser Konvention beteiligt waren, und jedem zum Beitritt zu dieser Konvention eingeladenen Staat beglaubigte Abschriften.

Stellungnahme 184 (1995)

**betr. den Entwurf der Konvention zum Schutz der
Menschenrechte und der Menschenwürde
im Hinblick auf die Anwendung von Biologie
und Medizin**

**– Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des
Europarates vom 2. Februar 1995 –**

1. Die Versammlung hat seit 1976 umfangreiche Arbeit in bezug auf die bioethischen Aspekte der menschlichen Biotechnologie und der Humanbiomedizin durchgeführt.
2. Diese Arbeit, die im Grundsatz das Ziel verfolgt, die Menschenwürde und die grundlegenden Menschenrechte in den Bereichen Humanbiologie und Humanmedizin zu schützen, führte zu den Empfehlungen 1100 (1989) und 1160 (1991), in denen Vorschläge für die Ausarbeitung einer umfassenden europäischen Bioethik-Konvention enthalten sind, einem Rechtsinstrument, welches den Nichtmitgliedstaaten offenstehen soll.
3. In der Entschließung Nr. 3 der 17. Konferenz der Europäischen Justizminister (1990) wurde dem Ministerkomitee empfohlen, den CAHBI (jetzt der CDBI, Lenkungsausschuß für Bioethik) anzuweisen, die Möglichkeit der Ausarbeitung einer Rahmenkonvention zu prüfen und, im Falle einer positiven Entscheidung, diese zu entwerfen.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Empfehlung 1160 eine Konvention allgemeinen Charakters und eine Reihe von Protokollen zu gezielten Themen vorschlägt, die auf andere Themenbereiche erweitert werden können, falls man dies in der Zukunft für ratsam und notwendig hält. Diese Konvention sollte eine systematische Erfassung bestehender, aber unvollständiger Arbeit ermöglichen und ein rechtliches Vakuum füllen. Die Versammlung ist sich dessen bewußt, daß in Zukunft die Aufnahme bestimmter Grundsätze in die Europäische Menschenrechtskonvention, die einen, wenn auch nur auf die Mitgliedstaaten beschränkten, besseren Schutz gewährleisten, zu berücksichtigen sein wird.
5. Die Versammlung hat aufmerksam die verschiedenen Stadien der Ausarbeitung der vom CDBI entworfenen Texte der Konvention und Protokolle verfolgt, an der sie seit 1990 beteiligt ist, und ihre Beiträge und Vorschläge wurden weitgehend berücksichtigt und in die Texte eingefügt.
6. Die Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem CDBI ist ausgezeichnet, und der CDBI hat die von der Parlamentarischen Versammlung in den letzten 20 Jahren geleistete Arbeit, die in weiten Teilen als Vorlage für den Text des Konventionsentwurfs diente, sorgfältig berücksichtigt.
7. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, daß der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie, für Sozialordnung, Gesundheit und Familie und für Recht und Menschenrechte während dieser Jahre über die Ausarbeitung der Konvention kontinuierlich von ihren Vertretern im CDBI informiert wurde.
8. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, den der Versammlung übermittelten und in Dok. 7124 enthaltenen Text des Entwurfes der Bioethik-Konvention gründlich zu überprüfen und ihn, bevor er zur Unterzeichnung offengelegt wird, wie folgt zu ändern:
 - i. Am Ende von Artikel 1 wird der folgende neue Satz eingefügt:
„Die grundlegenden Bestimmungen dieser Konvention werden von ihnen in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen.“
 - ii. In Artikel 4 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Beinhalten die der Öffentlichkeit angebotenen Leistungen die Anwendung biomedizinischer Leistungen und Techniken, unterliegen sie, im Interesse des Schutzes der betroffenen Personen, einer Qualitätskontrolle.“
 - iii. Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Eingriffe im Gesundheitsbereich dürfen ohne freie, ausdrückliche und gezielte Einwilligung nach erfolgter Aufklärung der sich dem Eingriff unterziehenden Person nicht durchgeführt werden.“
 - iv. Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:
„An geschäftsunfähigen Personen und Personen, die zwar nach dem Gesetz einwilligungsfähig, in ihrer Einsichtsfähigkeit jedoch beschränkt sind, dürfen Eingriffe nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen und mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer bevollmächtigten oder durch ihr innerstaatliches Recht bestimmten Behörde oder Person durchgeführt werden.“
An einer geschäftsunfähigen Person darf keine medizinische Forschung vorgenommen werden, es sei denn, man erwartet hiervon einen unmittelbaren und erheblichen Nutzen für ihre Gesundheit.
Jede Weigerung der geschäftsunfähigen Person muß stets respektiert werden.
Auf nationaler Ebene muß ein Gremium (ein unabhängiger, fachübergreifender Ethikausschuß) mit dem Ziel eingerichtet werden, alle Eingriffe, die an geistig behinderten Personen vorgenommen werden, zu überwachen.
Im Sinne dieser Konvention sind „geschäftsunfähige Personen“:
– Personen, die in ihrer Einsichtsfähigkeit beschränkt sind;

- Personen, die in ihrer Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, eingeschränkt sind, entweder aus Altersgründen oder aufgrund von Geisteskrankheit;
 - Personen, die de facto geschäftsunfähig sind.
- v. In Artikel 7 wird am Ende von Absatz 2 der folgende Text eingefügt:
 - „und die freiwillige Einwilligung der Eltern (des Elternteils) oder der gesetzlichen Vormunde/des gesetzlichen Vormundes nach erfolgter Aufklärung ist ebenfalls erforderlich“.
 - vi. In Artikel 7 werden am Ende von Absatz 3 die folgenden Worte hinzugefügt:
 - „und ein Eingriff darf ohne ihre Einwilligung nicht vorgenommen werden“.
 - vii. In Artikel 13 sind die Worte „nur . . ., wenn dafür die entsprechenden Aufklärungs- und Einwilligungsverfahren eingehalten werden“ zu präzisieren.
 - viii. Der erste Absatz von Artikel 15 ist zu streichen.
 - ix. In Artikel 15 Abs. 2 ist das Wort „allein“ zu streichen.
 - x. Artikel 16 wird durch folgenden Text ersetzt:
 - „Ein Eingriff in das menschliche Genom darf nur zu prophylaktischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken ohne jeglichen Eingriff in die menschliche Keimbahn vorgenommen werden.“
 - xi. Am Ende von Artikel 18 wird folgender Text hinzugefügt:
 - „und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Datenschutzgesetzgebung“.
 - xii. In Artikel 20 werden die Worte „entsprechend den durch Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen und Verfahren“ gestrichen.
 - xiii. In Artikel 26 Abs. 2 (und an anderen Stellen) wird „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzt.
 - xiv. In Kapitel V wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „Zum Zweck der Überprüfung der Anwendung der Konvention in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten und der Auslegung des Wortlautes der Konvention wird hiermit ein Kontrollgremium in Verbindung mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingesetzt.“
 - xv. In Artikel 28 Abs. 1 werden die Worte „und durch einstimmigen Beschluß der Vertreter der Vertragsstaaten, die ein Recht auf einen Sitz im Ministerkomitee haben“ gestrichen.
 - xvi. In Artikel 30 werden am Ende des ersten Absatzes die Worte „In Bezug auf Artikel 15 und 16 dürfen keine Vorbehalte gemacht werden.“ hinzugefügt.
9. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:
- i. der Parlamentarischen Versammlung den endgültig überarbeiteten Text zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln, es sei denn, das Ministerkomitee nimmt die von der Versammlung vorgeschlagenen Änderungen an;
 - ii. die Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten (gemäß des in Artikel 27 und 28 des Konventionentwurfes festgelegten Verfahrens) aufzufordern, die überprüfte und geänderte Konvention zu unterzeichnen, zu ratifizieren und so bald wie möglich umzusetzen;
 - iii. den CDBI aufzufordern, die Ausarbeitung der vier Protokollentwürfe über medizinische Forschung, Organtransplantation, den Schutz des menschlichen Embryos und Fötus sowie über Genetik unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung fortzusetzen.
 - iv. der Parlamentarischen Versammlung jeden Protokollentwurf, sofort nach Fertigstellung, zur Stellungnahme zu übermitteln.

